

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum, Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2014/0180
öffentlich

Wahl eines Mitgliedes und der beratenden Mitglieder für die erweiterte Schulkonferenz

Beratungsfolge:

Zweckverbandsversammlung
18.09.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Als Mitglied für die erweiterte Schulkonferenz wird benannt:

Mitglied:

Persönliche Stellvertretung:

Vorsitzende/r
der Zweckverbandsversammlung

Stellvertretende/r Vorsitzende/r
der Zweckverbandsversammlung

Als beratende Mitglieder werden benannt:

Verbandsvorsteher

stellvertretender Verbandsvorsteher

Stadt Ennigerloh

Stadt Ennigerloh

Stadt Beckum

Stadt Beckum

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 61 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) benennt der Schulträger ein stimmberechtigtes sowie bis zu drei beratende Mitglieder für die erweiterte Schulkonferenz.

Erläuterungen

Das Verfahren zur Besetzung der Stelle der Schulleitung gemäß § 61 SchulG NRW sieht vor, dass die Schulkonferenz aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin/den Schulleiter in geheimer Wahl wählt.

Die Schulkonferenz wird für hierfür um ein stimmberechtigtes Mitglied des Schulträgers erweitert. Der Schulträger kann zusätzlich drei beratende Mitglieder in die erweiterte Schulkonferenz entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Wie in der vergangenen Wahlperiode soll als stimmberechtigtes Mitglied soll die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Vertretungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter entsandt werden.

Darüber hinaus sollen drei beratende Mitglieder benannt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass als beratendes Mitglied der Verbandsvorsteher benannt wird. Als sein Stellvertreter soll der stellvertretende Verbandsvorsteher benannt werden. Darüber hinaus soll aus jeder Verbandsgemeinde je ein weiteres beratendes Mitglied und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, die namentlich in der Sitzung der Zweckverbandsversammlung vorgeschlagen werden.

Anlage(n):

ohne